



# EXPERIMENT E.V.

LIVING TOGETHER • LEARNING TOGETHER

Experiment e.V.  
Bundesgeschäftsstelle  
Gluckstraße 1  
D-53115 Bonn

Tel.: +49 (0)228 95722-0  
Fax: +49 (0)228 358282  
[www.experiment-ev.de](http://www.experiment-ev.de)

## Allgemeine Teilnahmebedingungen FÜR INTERNATIONALE SCHÜLERAUSTAUSCHPROGRAMME

EXPERIMENT e.V. ist eine gemeinnützige Organisation, die internationalen Jugendaustausch mit dem Ziel organisiert, den Teilnehmerinnen und Teilnehmern\* zu ermöglichen:

- die kulturelle Vielfalt dieser Welt kennen und schätzen zu lernen,
- sich der eigenen kulturellen Identität und Geschichte, sowie der daraus resultierenden Prägung und Verantwortung bewusst zu werden,
- Einstellungen und Fertigkeiten zu erlernen, die eine Verständigung über kulturelle Grenzen hinweg ermöglichen,
- eine Grundlage dafür zu schaffen, einen Beitrag zur Lösung von zwischenmenschlichen und internationalen Problemen leisten zu können, um damit langfristig der Völkerverständigung und dem Frieden zu dienen.

### 1. VERTRAGSPARTEIEN

#### 1.1 Veranstalter

Wir - EXPERIMENT e.V., Gluckstraße 1, 53115 Bonn - sind Veranstalter im Sinne der §§ 651a ff. BGB.

#### 1.2 Teilnehmer

Der Teilnehmer muss das für das jeweilige Programm vorgeschriebene Alter haben und die übrigen Programmvoraussetzungen erfüllen. Von den Teilnehmern wird erwartet, dass sie das jeweilige Programm aktiv mitgestalten und sich daran beteiligen. Soweit Vorbereitungsseminare angeboten werden, sind diese obligatorischer Programmbestandteil. Die Teilnahme an möglichen Nachbereitungsseminaren ist fakultativ.

### 2. VERTRAGSABSCHLUSS

#### 2.1 Bewerbung

Die Bewerbung bedarf der Textform; bei Minderjährigen ist die Bewerbung von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben.

#### 2.2 Auswahlgespräch

Bei grundsätzlicher Eignung für das gewählte Programm laden wir den Teilnehmer zu einem Auswahlgespräch ein, das uns die Überprüfung seiner persönlichen Eignung und dem Teilnehmer ermöglichen soll, uns und das Programm genauer kennen zu lernen. Nur unsere schriftliche Bestätigung nach dem Auswahlgespräch ist ein verbindliches Vertragsangebot an den Teilnehmer.

#### 2.3 Zustandekommen des Vertrags

Der Vertrag kommt erst zustande, wenn uns auf unser Vertragsangebot die Anmeldung des Teilnehmers (= Annahme) zugeht; Ziff. 2.1 gilt entsprechend.

### 3. VERTRAGLICHE LEISTUNGEN

#### 3.1 Leistungen des Veranstalters

Wir verpflichten uns, in Zusammenarbeit mit unseren Partnerorganisationen vor Ort einen mehrmonatigen Schüleraustausch für den Teilnehmer zu organisieren und die in der Leistungsbeschreibung in unserer Broschüre bzw. im Internet aufgeführten Leistungen zu erbringen.

#### 3.2 Leistungen des Teilnehmers

Die gesetzlichen Vertreter des Teilnehmers haften neben ihm als Gesamtschuldner für die Zahlung des Reisepreises. Dieser wird in drei

Raten fällig. Eine Anzahlung in Höhe von 15% des Reisepreises ist nach Vertragsschluss mit Übersendung unserer schriftlichen Reisebestätigung (§ 651a Abs. 2 BGB, § 6 BGB-InfoV) sowie des Sicherungsscheins (§ 651 k Abs. 3 BGB) fällig. Ohne dass es jeweils einer Fristsetzung bedarf, sind die zweite Rate in Höhe von 50% 4 Monate, die letzte Rate in Höhe von 35% 2 Monate vor der geplanten Ausreise fällig, spätestens jedoch mit der Aushändigung der vollständigen Programm- und Reiseunterlagen. Ohne vollständige Bezahlung des Reisepreises vor Reisebeginn besteht kein Anspruch auf unsere weiteren vertraglichen Leistungen. Alle Zahlungen sind auf das Konto Nr. 272 272 000 bei der Dresdner Bank Köln, BLZ 370 800 40, zu leisten.

Soweit in der Programmbeschreibung nicht etwas anderes aufgeführt ist, ist der Teilnehmer selbst dafür verantwortlich, die für die Durchführung der Reise notwendigen Ausweispapiere, Einreise- und Aufenthaltsbescheinigungen sowie Impfnachweise rechtzeitig und vollständig zu beschaffen. Die von uns festgelegten Reisettermine sind einzuhalten, anderenfalls verfallen die bereitgestellten Leistungen.

Sämtliche für das Vertragsverhältnis und den Erfolg des Programms relevanten Informationen sind uns während der Vertragsdauer mitzuteilen.

### 4. VORZEITIGE VERTRAGSBEENDIGUNG

#### 4.1 Rücktritt des Teilnehmers

Vor Reiseantritt kann der Teilnehmer jederzeit vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall, oder wenn der Teilnehmer die Reise aus Gründen (mit Ausnahme höherer Gewalt im Sinne des § 651j BGB) nicht antritt, die von uns nicht zu vertreten sind, können wir angemessenen Ersatz für die getroffenen Reisevorkerungen und für unsere Aufwendungen verlangen. Bei Berechnung des Ersatzes berücksichtigen wir den Wert der von uns ersparten Aufwendungen und eine mögliche anderweitige Verwendung der Reiseleistung. Ein solcher Ersatz ist auch dann zu leisten, wenn sich ein Reisetilnehmer nicht rechtzeitig zu den in den Reisedokumenten bekannt gegebenen Zeiten am jeweiligen Abflughafen oder Abreiseort einfindet, oder wenn die Reise wegen Fehlens persönlicher Reisedokumente, wie z.B. Reisepass oder notwendige Visa, nicht angetreten wird.

Als Ersatz im Rücktrittsfall verlangen wir in der Regel pauschal die nachstehenden Anteilsbeträge des Reisepreises:

**Bei einem Rücktritt nach Vertragsschluss und nach Übersendung der Platzierungsunterlagen an den Teilnehmer 15%, Rücktritt nach Erhalt der Einladung zum Vorbereitungsseminar 25%, Rücktritt nach Mitteilung der Gastfamilie bzw. deren Bestätigung 40 %**

es sei denn, der Teilnehmer weist uns nach, dass im Zusammenhang mit dem Rücktritt oder Nichtantritt der Reise keine oder wesentlich geringere Kosten entstanden sind. Die gesetzlichen Vertreter haften neben dem Teilnehmer als Gesamtschuldner.

Soweit der Veranstalter dem Teilnehmer nicht spätestens 2 Wochen vor Reiseantritt Name und Anschrift der für ihn nach Ankunft bestimmten Gastfamilie und einen Ansprechpartner im Gastland mitgeteilt hat und ihn auf den Aufenthalt nicht angemessen vorbereitet hat, kann dieser ohne Stornokosten zurücktreten (§ 651i BGB).

#### 4.2 Rücktritt des Veranstalters

Wir sind berechtigt, vor Reiseantritt aus wichtigem, in der Person des Teilnehmers liegenden Grund, der nach Vertragsabschluss bekannt wird, vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere in folgenden Fällen:

- erhebliche Verschlechterung der Schulnoten nach dem Auswahlgespräch und dem zufolge Verweigerung der Aufnahme des Teilnehmers durch die Schule im Gastland;
  - der Aufenthalt im Gastland scheidet aus gesundheitlichen Gründen aus;
  - der Teilnehmer zeigt Verhaltensweisen oder Eigenschaften, die ein erhebliches Hindernis bei der Platzierung im Aufnahmeland bedeuten;
  - strafbare Handlungen oder Drogenkonsum des Teilnehmers.
- Der Rücktritt ist unverzüglich gegenüber dem Teilnehmer, bei Minderjährigen gegenüber dessen gesetzlichem Vertreter, zu erklären, spätestens zwei Wochen, nachdem wir von dem Rücktrittsgrund Kenntnis erlangt haben. Soweit der Teilnehmer unseren Rücktritt zu vertreten hat, können wir eine Entschädigung entsprechend Ziff. 4.1. verlangen

#### 4.3 Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Teilnehmer einzelne Leistungen infolge vorzeitiger Rück-

reise oder aus sonstigen zwingenden Gründen nicht in Anspruch, so werden wir uns bei den Leistungsträgern um eine Erstattung der Aufwendungen bemühen, es sei denn, es handelte sich um völlig unerhebliche Leistungen oder einer Erstattung stünden gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegen.

#### **4.4 Kündigung**

Ein schwerwiegender Verstoß gegen die Verhaltensregeln unter 5. (z.B. bei Drogenbesitz oder Verstoß gegen die Gesetze des Gastlandes) zieht den sofortigen Ausschluss aus dem Programm sowie die umgehende Rücksendung nach Deutschland nach sich. Dasselbe gilt, sofern nachweisbares, trotz Abmahnung fortgesetztes Fehlverhalten dazu führt, dass die Gastfamilie, die Schule oder die Partnerorganisation die Fortsetzung des Aufenthalts ablehnt.

Kommt es zu einem Ausschluss aus dem Programm, so behalten wir den Anspruch auf den Reisepreis; wir müssen uns jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die wir aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung unter Einschluss von Erstattungen der Leistungsträger erlangen. Alle Mehrkosten infolge der vorzeitigen Beendigung des Aufenthalts gehen zu Lasten des Teilnehmers.

### **5. PROGRAMMVERLAUF**

#### **5.1 Verhaltensregeln für den Teilnehmer**

a) Der Teilnehmer lebt als Mitglied einer Gastfamilie und passt sich an die Pflichten, Regeln und Gewohnheiten der Familie an. Der Teilnehmer muss bereit sein, in jeder Familie ohne Ansehen des ethnischen Hintergrundes und der Religion zu leben. Eine Gastfamilie kann bestehen aus einem allein erziehenden Elternteil mit Kind/Kindern, einem Paar mit Kind/Kindern oder einem Paar ohne Kinder. Der Teilnehmer muss unter Umständen bereit sein, sein Zimmer mit Gastgeschwistern gleichen Geschlechts zu teilen. Es kann keine Garantie hinsichtlich der Platzierung in einer bestimmten Region übernommen werden, da der interkulturelle Aspekt im Vordergrund steht, nicht der touristische.

b) Es ist dem Teilnehmer nicht erlaubt, allein oder mit anderen Jugendlichen außerhalb der lokalen Umgebung zu reisen. Die „lokale Umgebung“ wird von der jeweiligen Partnerorganisation definiert. Mehrtägige Reisen sind nur erlaubt, wenn sie innerhalb einer Gruppe stattfinden, z.B. mit einer Schulgruppe oder einer kirchlichen Gruppe bzw. in Begleitung eines Erwachsenen (nach dem Recht des Gastlandes, mind. jedoch 21-jährig) und mit der Zustimmung der Partnerorganisation und der Gastfamilie. Sollte der Teilnehmer planen, das Gastland während des Aufenthalts zu verlassen, muss er selbst immer bei der Einwanderungsbehörde und beim Konsulat überprüfen, ob ihm eine Wiedereinreise gestattet ist. Der Teilnehmer muss seinen örtlichen Betreuer über die geplante Reise informieren und um schriftliche Erlaubnis bitten.

c) Das Fahren per Anhalter ist streng verboten.

d) Während des Aufenthalts dürfen grundsätzlich keine bezahlten Tätigkeiten ausgeführt werden. Tätigkeiten wie Nachhilfe, Babysitten etc. sind in dem im Gastland gesetzlich erlaubten Umfang sowie nur mit schriftlicher Zustimmung der Gastfamilie und unserer jeweiligen Partnerorganisation erlaubt.

e) Wenn der Teilnehmer in den Platzierungsunterlagen angibt, Nichtraucher zu sein, so ist er an diese Angabe gebunden; sofern er Raucher ist, sind die Rauchgewohnheiten mit der Gastfamilie abzustimmen, d.h. deren Regeln muss gefolgt werden. In der Schule darf nicht geraucht werden. Insbesondere sind auch die gesetzlichen Vorschriften des Gastlandes über das Mindestalter für den Erwerb von Tabakprodukten einzuhalten.

f) Der Teilnehmer unterliegt den Gesetzen und Praktiken des Gastlandes auch in Bezug auf das Kaufen und Trinken von alkoholischen Getränken.

g) Jeglicher Kontakt mit Drogen oder die Verbindung mit einer Person, die Umgang mit Drogen hat, ist strengstens verboten. Der Kauf oder Besitz von Waffen ist ebenfalls strengstens untersagt.

h) Außer mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Veranstalters, der gesetzlichen Vertreter des Teilnehmers sowie unserer Partnerorganisation im Gastland ist es dem Teilnehmer nicht erlaubt, motorgetriebene Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge zu steuern. Dieses Verbot gilt entsprechend für das Steuern von Segelflugzeugen sowie für Absprünge oder

vergleichbare Aktivitäten mit Fallschirmen, Gleitschirmen, Bungees etc. Motorgetriebene Landfahrzeuge dürfen bei Programmen in den USA in keinem Fall - auch nicht zum Erwerb einer Fahrerlaubnis - gesteuert werden.

i) Die Aktivitäten des Teilnehmers bedürfen der Zustimmung der Gasteltern. Diese müssen zu jeder Zeit informiert sein, wo er sich befindet, mit wem, wann und wie er nach Hause zurückkommt.

j) Die Programme werden vom Veranstalter so gestaltet, dass der Teilnehmer möglichst intensiv das Schulleben im Ausland kennen lernt; die regelmäßige Teilnahme am Schulunterricht ist daher Pflicht. Von dem Teilnehmer wird ferner erwartet, dass er versucht, den schulischen Anforderungen mit erkennbarem Einsatz gerecht zu werden. Sollte dies nicht der Fall sein, so kann der Teilnehmer nach wiederholter Ermahnung von dem Programm ausgeschlossen werden. Sollte dem Teilnehmer von der Schule eine Rüge wegen mangelnden Benehmens erteilt und deshalb die weitere Teilnahme am Unterricht verweigert werden, so hat dies den sofortigen Ausschluss aus dem Programm zur Folge.

k) Der Teilnehmer soll ausreichend Taschengeld zur Verfügung haben, um die Ausgaben für Kommunikation, Mittagessen in der Schule, diverse Schulaktivitäten, Freizeitgestaltung und gelegentliche kleine Geschenke bestreiten zu können. Eventuelle Begrenzungen der Summe durch die Partnerorganisationen sind zu beachten.

l) Der Teilnehmer ist verpflichtet, seine gesamten Ausgaben (insbesondere Kommunikationskosten sowie zusätzliche über den Krankenversicherungsschutz hinausgehende Arztkosten u. ä.) bis zum Zeitpunkt der Rückreise, spätestens jedoch nach Erhalt der Rechnung zu begleichen.

m) Mindestens für die ersten fünf Monate der Programmdauer sind Besuche gesetzlicher Vertreter, Verwandter oder Bekannter aus dem Heimatland, gleich aus welchem Grund, grundsätzlich nicht vorgesehen. Es besteht Einigkeit darüber, dass eventuelle Besuche in jedem Fall nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Veranstalters, der Partnerorganisation und der Gastfamilie erfolgen.

n) Während der gesamten Programmdauer sind Rückreisen des Teilnehmers in sein Heimatland grundsätzlich nicht vorgesehen.

#### **5.2**

Der Veranstalter hat das alleinige Recht, Platzierungen in Gastfamilien und - falls von ihm als erforderlich erachtet - Neuplatzierungen vorzunehmen. Der Teilnehmer bzw. dessen gesetzliche Vertreter akzeptieren eine Zuweisung unabhängig des ethnischen Hintergrundes und der Religion der Gastfamilie.

Wird die vom Veranstalter ausgewählte Familie nicht akzeptiert, garantiert dieser keine weitere Platzierung.

### **6. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN**

Unsere vertragliche Haftung für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt, soweit ein Schaden des Teilnehmers weder vorsätzlich noch grob fahrlässig von uns herbeigeführt worden ist, oder soweit wir für einen dem Teilnehmer entstandenen Schaden allein wegen eines Verschuldens eines unserer Leistungsträger verantwortlich sind.

Soweit wir vertraglicher Luftfrachtführer sind, regelt sich die Haftung nach den Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes in Verbindung mit den Internationalen Abkommen von Warschau, Den Haag, Guadalajara und der Montrealer Vereinbarung. Diese Abkommen beschränken in der Regel die Haftung des Luftfrachtführers für Tod oder Körperverletzung sowie für Verluste und Beschädigungen des Gepäcks. Sofern wir in anderen Fällen Leistungsträger sind, haften wir nach den für uns geltenden Bestimmungen.

### **7. WEITERE BESTIMMUNGEN**

Die Unwirksamkeit, Lückenhaftigkeit oder Unanwendbarkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Allgemeinen Teilnahmebedingungen führt nicht zur Unwirksamkeit oder Unanwendbarkeit der übrigen Bestimmungen.

Das Vertragsverhältnis zwischen dem Teilnehmer und Experiment unterliegt deutschem Recht. Soweit gesetzlich zulässig, ist Erfüllungsort und Gerichtsstand Bonn, wenn der Teilnehmer seinen Wohnsitz in Deutschland hat, Wien für Teilnehmer mit Wohnsitz in Österreich und Zürich für Teilnehmer mit Wohnsitz in der Schweiz.